Nachtrag zur Kantonsverfassung (Bürgerrecht)

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 24. März 2017	Notizen
Verfassung des Kantons Obwalden (Kantonsverfassung)	
Das Volk des Kantons Obwalden,	
gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ¹⁾ ,	
beschliesst:	
I.	
Der Erlass GDB <u>101.0</u> (Verfassung des Kantons Obwalden [Kantonsverfassung] vom 19. Mai 1968) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
Art. 70 Sachbefugnisse	
¹ In die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen sodann:	
11. Aufgehoben	
Art. 76 Regierungsbefugnisse	
² Er ist namentlich befugt:	
11. Aufgehoben	
Art. 98 Befugnisse	
¹ In die Zuständigkeit der Bürgergemeindeversammlung fallen:	
^{1a} Die Bürgergemeindeversammlung kann in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht dem Bürgergemeinderat oder einer Einbürgerungskommission übertragen.	

¹⁾ GDB <u>101.0</u>

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 24. März 2017	Notizen
^{1b} Überträgt sie diese Befugnis einer Einbürgerungskommission, kann sie dieser in der Gemeindeordnung auch die Zuständigkeit für die Aufnahme von Schweizern ins Gemeindebürgerrecht zuweisen.	
II.	
Keine Fremdänderungen.	
III.	
Keine Fremdaufhebungen.	
IV.	
Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Nachtrags zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom	
Sarnen,	
Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:	